

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlik, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

45. Jahrgang.

Nr. 74.

Fernsprechstelle Nr. 7.

Freitag, den 29. März

Fernsprechstelle Nr. 7.

1895.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postämtern, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — In derate werden die viergespaltene Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inzerate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Städtische Sparkasse zu Lichtenstein.

Der Zinsfuß für sämtliche Spareinlagen wird von uns im Einverständnis mit dem Stadtorordnetenkollegium vom

1. Juli 1895

ab von 3 1/3 % auf 3 Prozent herabgesetzt.
Lichtenstein, den 7. März 1895.

Der Rat zu Lichtenstein.
Lange.

Mrt.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 22. zum 24. März dieses Jahres ist aus einer in hiesiger Stadt gelegenen Wohnung eine silberne Cylinderruhr mit Schlüsselzug, sowie eine Nickelkette, an welcher sich ein Firmenstempel aus Kautschuk befand, verdachtslos entwendet worden.

Etwas sachdienliche Wahrnehmungen zur Ermittlung des Diebes wolle man ungefäumt zur Kenntnis der unterzeichneten Behörde bringen.
Lichtenstein, am 27. März 1895.

Der Stadtrat.
Lange.

Wolf.

Bekanntmachung.

die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe betreffend.

Mit dem 1. April dieses Jahres treten die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe in Kraft. Die reichsgesetzlichen Vorschriften beschränken nur die Sonntagsbeschäftigung der Arbeitnehmer. Bezüglich der Sonntagsarbeiten, die von selbständigen Gewerbebetrieblenden ohne Hinzuziehung gewerblicher Arbeiter vorgenommen werden, bleiben in der Hauptsache die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften, und insbesondere die in § 4, Absatz 2, Ziffer 7 des Gesetzes vom 10. September 1870 den Ortspolizeibehörden erteilte Ermächtigung zur Erlaubnis dringender Arbeiten an sich bestehen. Wenn aber bereits durch § 1 der Verordnung vom 15. März dieses Jahres bestimmt ist, daß die auf reichsgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ausnahmen von dem Verbot der gewerblichen Sonntagsarbeit ohne weiteres auch den selbständigen Gewerbebetrieblenden zu gute kommen, so wird von der in dem angezogenen § 4 Ziffer 7 erteilten Ermächtigung nur in den dringendsten Fällen Gebrauch zu machen sein.

Die von dem Bundesrate auf Grund des § 105d des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 beschlossenen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe werden insoweit, als sich dieselben auf Gewerbe beziehen, welche in der Stadt Lichtenstein vertreten sind, nachstehend unter C noch besonders veröffentlicht. Uebrigens finden die auf die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe bezüglichen Bestimmungen nach § 105c des vorbenannten Gesetzes keine Anwendung:

- 1., auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
- 2., für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
- 3., auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werththätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
- 4., auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
- 5., auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen statifindet.

Gewerbebetrieblende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der vorstehend unter Ziffer 1-5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Anordnungsgemäß wird hierbei darauf hingewiesen, daß bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — es nicht genügt, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1-5 des § 105c gegebenen Bezeichnung anzuführen; vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurteilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fallen.

Formulare zu diesen Verzeichnissen können gegen Erstattung der Anschaffungskosten in unserer Ratsexpediton bezogen werden.

Schließlich wird noch die von der königlichen Kreishauptmannschaft zu Zwicau unterm 21. dieses Monats erlassene Bekanntmachung, die Sonntagsruhe

bei den unter § 105e der Gewerbeordnung fallenden Gewerbebetrieblenden betreffend, nachstehend unter C zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Lichtenstein, am 25. März 1895.

Der Stadtrat.
Lange.

Bm.

| Gattung der Betriebe | Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. | Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. |
|--|--|---|
| 1. | 2. | 3. |
| | pp. | pp. |
| | F. Papier und Leder. | |
| 2. Herstellung von Papier und Pappe | Der Betrieb des Mahlzuges (Holländer, Kollergänge) innerhalb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werththätigen Betriebes der Papiermaschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Heizung von Trockenräumen. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |
| | pp. | pp. |
| H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind. | | |
| 3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe. | Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahr-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung. | Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschieht, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. |
| 4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe. | Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahr-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung. | Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschieht, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. |
| 5. Buchmacherei. | Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahr-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung. | Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschieht, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. |
| 6. Kürschnerei. | Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahr-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung. | Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschieht, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. |
| | pp. | pp. |

Bekanntmachung.

die Sonntagsruhe bei den unter § 105e der Gewerbeordnung fallenden Gewerbebetrieblenden betreffend.

Auf Grund von § 105e der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung, die Abänderung einiger Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Sonn-, Fest- und